

OTTO THEISEN

## Zur Einführung in die 14. BITBURGER GESPRÄCHE

Unser Thema befaßt sich mit den „Staatsaufgaben“.

Nicht die ideellen Ziele *eines* Staates allein, sondern die konkreten Aufgaben unseres gegenwärtigen Staates sind Staatsaufgaben im Blickpunkt unseres Gesprächs. Aus der Sicht des Veranstalters wollen wir uns möglichst wenig mit ideologisch geprägten Zielvorgaben befassen, die für die Rechtsordnung kaum etwas hergeben. Uns geht es vielmehr darum, was unserem heutigen Staat tatsächlich aufgegeben ist. Dabei dürfte sich Staat als Komplex der gegenseitigen Zuordnung darstellen, die der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern der Bundesrepublik, den Gemeinden und Gemeindeverbänden aber auch den Europäischen Gemeinschaften aufgetragen sind; Staatsaufgaben im Sinne unserer Fragestellung dürften sie alle haben, auch soweit es sich nicht – oder noch nicht – um Staaten handelt.

Wir fragen nach dem unentbehrlichen Bestand dieser Aufgaben und gehen davon aus, daß es einen solchen gibt. Was dazu gehört, werden wir erörtern. Wir werden dabei auf die klassischen Aufgaben des Staates, nicht minder aber auch auf seine sozialen Aufgaben hingewiesen.

Wir fragen nach den Möglichkeiten für einen Abbau von wahrgenommenen Staatsaufgaben. In einer Zeit knapp gewordener Staatsfinanzen werden solche Möglichkeiten nicht nur von denen gesucht, die so wenig Staat wie möglich und nur so viel wie unbedingt nötig haben wollen. Da eine Sanierung der Staatsfinanzen nur als realisierbar angesehen wird, wenn der Staat spart, greift die Staatsführung in finanzschwachen Zeiten in die Staatsaufgaben ein, was eine Verminderung der Erledigung von wahrgenommenen Staatsaufgaben nach sich ziehen kann.

Solche Eingriffe durch Haushaltsstrukturgesetze oder Haushaltssicherungsgesetze ebenso wie durch Sparbeschlüsse der Regierung zeigen, daß sich unsere Fragen einem *politischen* Problem zuwenden.

Wir sollten uns am Beginn unseres Gesprächs zunächst darüber klar sein, daß die Politik gefordert ist, im Rahmen des Mittelaufkommens Prioritäten zu setzen und die damit verbundenen Wertentscheidungen zu treffen.

Dabei werden rechtliche Zusammenhänge berührt. Mit unserem Thema befinden wir uns also im Schnittpunkt von Politik und Recht und tragen gerade mit den 14. BITBURGER GESPRÄCHEN dem Anliegen der Gesellschaft für Rechtspolitik Rechnung, zur sachgerechten gegenseitigen Zuordnung von Recht und Politik beizutragen.

Nicht jede Priorität, die die Politik bestimmt, entspricht rechtlichen Maßstäben. Greift die Politik in den – um beim Thema zu bleiben – „unentbehrlichen Bestand“ der

Staatsaufgaben ein, dann kann sie wohl kaum mit dem Argument vor dem Recht Gehör finden, sie habe anderes für wichtiger gehalten.

Wenn zum Beispiel die Sparentscheidung der Politik – sei es bei der Haushaltserstellung oder bei der Haushaltsbewirtschaftung – zum zeitweiligen Stillstand der Rechtspflege führen müßte, etwa weil Richterstellen und Stellen der Staatsanwaltschaft auf viele Monate hinaus unbesetzt gehalten würden, deren Arbeitsbelastungen nicht auf andere Richter oder Staatsanwälte mit Aussicht auf Erledigung übertragen werden können, dann könnte die Besetzungsverweigerung von Rechts wegen Bedenken begegnen.

Hingegen dürften Aufgaben, die der Staat außerhalb des unentbehrlichen Bestandes übernommen hat, politisch eher steuerbar bleiben.

Aber auch dabei kann der Staat nicht nach Belieben verfahren, er muß sich vielmehr nach den Maßstäben der Verfassung richten.

In der aktuellen politischen Diskussion stehen die Arbeitsplätze im Vordergrund. Tatsächlich bleibt der heutige Staat nur steuerbar, wenn er Verhältnisse anstrebt, die alle Bürger in Arbeit und Brot bringt. Er kann den Weg zu diesem Ziel bestimmen, das Ziel aber darf er niemals aus dem Auge verlieren. Besonders Jugendarbeitslosigkeit und Ausbildungsnot der Jugend dürfen nicht als gottgegeben hingenommen werden.

*Daß* etwas geschehen muß, ist hiernach ganz und gar selbstverständlich.

*Was* zu geschehen hat, liegt in der Verantwortung der Politik, die sich hinter niemandem verstecken darf, auch nicht hinter den Tarifvertragsparteien.

Wenn der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland in dieser Lage mahnt, gerade im Interesse der Arbeitsplätze dürfe die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft nicht durch Einführung der 35-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich beeinträchtigt werden, dann verletzt er nicht seine Neutralitätspflicht, sondern er genügt der Pflicht seines Amtes.

Wir wollen uns heute mit den verfassungsrechtlichen Maßstäben und mit anderen Kriterien befassen, die die Wirksamkeit des Staates bestimmbar machen. Dabei werden wir die Instrumente in Betracht ziehen, die der Staat für die Erfüllung seiner Aufgaben hat. Er wird nicht jede Staatsaufgabe selbst erledigen können und wollen; oftmals muß es ihm genügen, wenn die Aufgabe durch Private aufgegriffen wird, wobei der Staat darauf zu achten hat, daß die Aufgabe ihre ordnungsgemäße Erledigung findet.

So dürfte es dem Staat zum Beispiel schwer fallen, die technischen Normen, die tief in unser Rechtswesen eingreifen, selbst zu erstellen. Wir haben im Rahmen der 11. BIT-BÜRGER TAGE zu „Technik und Recht“ darüber gesprochen. Es wird dem Staat vielmehr genügen, die Anwendung der technischen Normen im Zivilrecht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht zu gewährleisten.

Es soll nicht mehr sein als eine Randbemerkung, wenn ich in diesem Zusammenhang auf die Probleme hinweise, die für den gemeinsamen europäischen Markt durch unterschiedliche technische Normen und Standards in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erwachsen. Die französisch-deutschen Konsultationen im Rahmen des bestehenden Freundschaftsvertrages haben das in letzter Zeit mit zunehmender Dringlichkeit deutlich gemacht. Auf Dauer kommen wir im Interesse eines funktionierenden

gemeinsamen Marktes nicht daran vorbei, gemeinsame europäische Standards durch gemeinsame europäische technische Normen zu entwickeln. Es ist dabei nur natürlich, wenn wir uns anstrengen, die Standards der deutschen Industrienormen (und Reinheitsgebote, um den *genius loci* zu beschwören) in einer gemeinsamen europäischen Regelung mitzuverankern.

Bei unserer Fragestellung geht es aber gewiß nicht nur um die technische Seite des Problems: Es kommt vielmehr darauf an, wie die Aufgabe am wirksamsten erfüllt werden kann, und ob der Staat eher in der Lage ist, die einzelne konkrete Aufgabe zu erfüllen.

Wenn Private einen erheblichen Anteil an der Gesamtaktivität auf einem bestimmten Aufgabenfeld wahrnehmen, stellt sich ihre Tätigkeit als staatsentlastend dar. Der Staat braucht nicht tätig zu werden, weil und solange die Aufgaben von Privaten zufriedenstellend erfüllt werden. Es dürfte mehr im Bereich besserer politischer Einsicht als im Bereich rechtlicher Stringenz liegen, wenn sich der Staat in einem solchen Fall zurückhält und seine Entlastung hinnimmt.

Das führt zu weiteren Einzelfragen.

Mit unserem Thema werden wir uns aus der Sicht der Wirtschaftswissenschaft am Beginn des morgigen Tages befassen.

Danach wenden wir uns dem Finanzierungsproblem zu.

Mit der Sicht der Arbeitswelt befassen wir uns am morgigen Nachmittag auf der Grundlage von Vorträgen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie.

Wir wenden uns schließlich der Frage zu, wie sich die Kommunen das Verhältnis von öffentlichen Aufgaben und privaten Aufgaben in einer freien Gesellschaft vorstellen.

Nach ausführlicher Diskussion schließen wir unsere Gespräche am Samstagvormittag mit dem Schlußvortrag des Bundesministers der Justiz, Herrn Bundesminister *Engelhard*, ab.

Indem ich allen Teilnehmern angenehme, persönlich befriedigende und ertragreiche Tage am Bitburger Stausee wünsche, erkläre ich die 14. BITBURGER GESPRÄCHE für eröffnet.